

## Gemeinde Meckenbeuren Bodenseekreis

### Dritte Änderungssatzung der Schulgebührensatzung der Musikschule Meckenbeuren vom 16.03.2022

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Meckenbeuren am 16.03.2022 folgende dritte Änderungssatzung der Schulgebührensatzung der Musikschule Meckenbeuren vom 19. Mai 2010, geändert am 13. Juli 2016 und 25.01.2017 beschlossen:

### § 1 Satzungsänderung

(1) § 3 Gebührensätze erhält folgende Neufassung:

1. Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule werden folgende Gebühren erhoben:

Art des Unterrichts		Unterrichts- dauer	Gebühr ab 01.04.22	Gebühr ab 01.04.23	Gebühr ab 01.04.24
<b>I.</b>	<b>Gruppenunterricht</b>				
1.a	Zwergenmusik	bei 45 min.	32,00	35,00	38,00
1.b	Elementare Grundstufe (5 bis 7 Schüler)	bei 50 min.	32,00	35,00	38,00
1.c	Elementare Grundstufe (ab 8 Schüler)	bei 60 min.	32,00	35,00	38,00
1.d	Grundausbildung	bei 60 min.	44,00	47,00	50,00
2.a	Instrumentale Gruppe-Jugendliche	bei 30 min.	38,00	41,00	44,00
2.b	Instrumentale Gruppe-Jugendliche	bei 45 min.	50,00	53,00	56,00
2.c	Instrumentale Gruppe-Jugendliche	bei 60 min.	62,00	65,00	68,00
2.d	Instrumentale Gruppe- Erwachsene	bei 45 min.	65,00	68,00	71,00
2.e	Instrumentale Gruppe- Erwachsene	bei 60 min	83,00	86,00	89,00
2.f	Jazz AG Gruppe	bei 60 min	39,00	42,00	45,00
2.g	Bandcoaching/externe Orchesterleitung	bei 60 min	215,00	220,00	225,00
<b>II.</b>	<b>Paarunterricht</b>				
1.a	Paarunterricht – Jugendliche	bei 30 min.	48,00	51,00	54,00
1.b	Paarunterricht – Jugendliche	bei 40 min.	58,00	61,00	64,00
1.c	Paarunterricht – Jugendliche	bei 50 min.	66,00	69,00	72,00
2.a	Paarunterricht – Erwachsene	bei 40 min.	85,00	88,00	91,00
2.b	Paarunterricht – Erwachsene	bei 60 min	112,00	115,00	120,00
3.a	Paarunterricht- 1 Elternteil mit Kind	bei 45 min	104,00 (52,00)	107,00 (53,50)	110,00 (55,00)

3.b	Paarunterricht – 1 Elternteil mit Kind	bei 60 min	129,00 (64,50)	132,00 (66,00)	135,00 (67,50)
<b>III.</b>	<b>Einzelunterricht</b>	Unterrichts- dauer			
1.a	Einzelunterricht – Jugendliche	bei 25 Min.	66,00	69,00	72,00
1.b	Einzelunterricht – Jugendliche	bei 30 Min.	72,00	75,00	78,00
1.c	Einzelunterricht – Jugendliche	bei 40 Min.	84,00	87,00	90,00
1.d	Einzelunterricht -- Jugendliche	bei 50 Min.	102,00	105,00	108,00
2.a	Einzelunterricht – Erwachsene	bei 30 Min.	112,00	115,00	118,00
2.b	Einzelunterricht – Erwachsene	bei 40 Min.	150,00	155,00	160,00
2.c	Einzelunterricht – Erwachsene	bei 50 Min.	187,00	192,00	197,00

#### IV. Grundgebühr pro Monat für den Unterricht:

Die Grundgebühr beträgt bei:

- Ziff. I.1. € 8,00/9,00/10,00
- Ziff. I.2., II und III € 15,00/16,00/17,00

Hiervon sind ausgenommen Schüler, die in der Gemeinde Meckenbeuren wohnhaft sind, sowie Schüler, deren Gemeinde ihren Unterricht vertraglich bezuschusst und Schüler, die aktive Mitglieder in einem Musikverein der Gemeinde Meckenbeuren sind. Des Weiteren wird beim Unterricht gemäß Ziff. II.3a + 3b die Grundgebühr nur beim Erwachsenen erhoben.

Die Gebühr für Jugendliche gilt auch für Schüler, Auszubildende, Studenten und Freiwilligendienstleistende.

2. Für Kurse in Ergänzungsfächern werden keine Gebühren erhoben.
- 3.a Das Schulgeld ist auch für die Ferien- und die gesetzlichen Feiertage zu zahlen, ebenso für die Zeit, in der ein Schüler ohne Abmeldung oder, ohne dass ein Ausschluss erfolgt ist, dem Unterricht fernbleibt.
- 3.b Bei langanhaltender durch ärztliches Attest nachgewiesener Erkrankung (länger als 4 Wochen) werden ab der 5. ausgefallenen Unterrichtsstunde keine Musikschulgebühren erhoben.
4. Für Leihinstrumente der Musikschule wird eine Gebühr entsprechend der nachfolgenden Tabelle erhoben.

Wert bei Kauf	ab 01.04.22	ab 01.04.23	ab 01.04.24
bis 500€	8,00 €/Monat	9,00 €/Monat	10,00 €/Monat
bis 1.500€	13,00 €/Monat	14,00 €/Monat	15,00 €/Monat
über 1500€	18,00 €/Monat	19,00 €/Monat	20,00 €/Monat

(2) § 5 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

1. Eine Ermäßigung der Gebühren (§3 Abs. 1) wird gewährt als
  - a. Familienermäßigung (Abs. 2), ausgenommen Unterricht gemäß Ziff. II.3a + 3b und III. 2a-c
  - b. Mehrfächerermäßigung (Abs. 4)

2. Werden Mitglieder einer Familie, die zum gemeinsamen Haushalt gehören, unterrichtet, wird folgende Ermäßigung gewährt:
  - a. bei 2 Familienmitgliedern 10 % der Gesamtgebühren
  - b. bei 3 Familienmitgliedern 20 % der Gesamtgebühren
  - c. bei 4 und mehr Familienmitgliedern 30 % der Gesamtgebühren.
3. Bei Unterrichtung in mehreren gebührenpflichtigen Fächern wird für das 2. und jedes weitere Fach eine Ermäßigung von 10 % der vollen Gebühr gewährt. Für die Unterrichtsangebote II.2a+b und III. 2 a-c werden keine Familienermäßigungen gewährt.
4. Eine Ermäßigung nach den Abs. 2 und 4 wird nebeneinander gewährt. Die Reihenfolge des Abs. 1 ist maßgebend.
5. Die Gebühren können auch aus Gründen einer speziellen Begabtenförderung sowie in besonderen Härtefällen auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2022 in Kraft.

### Hinweis:

*Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.*

Ausgefertigt:

Meckenbeuren, den 16.03.2022

gez. Elisabeth Kugel  
Bürgermeisterin